

## **Merkblatt zur Beantragung von Ausweisdokumenten für Auslandsdeutsche**

### **1. Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit für die Beantragung von Personalausweisen und Reisepässen für Personen mit Wohnsitz im Ausland, die keinen in Deutschland gemeldeten Wohnsitz haben, **liegt bei der deutschen Auslandsvertretung**, in deren Bezirk die Person ihren Wohnsitz hat. Sofern neben dem ausländischen Wohnsitz auch ein Wohnsitz in Deutschland besteht, ist die dortige Personalausweis- bzw. Passbehörde für die Beantragung zuständig (§ 7 Abs. 2 PAuswG, § 19 Abs. 2 PassG).

Grundsätzlich kann bei Vorliegen eines **wichtigen Grundes** (§ 8 Abs. 4 PAuswG, § 19 Abs. 4 PassG) die Beantragung bei Wohnsitz im Ausland auch bei einer innerdeutschen Personalausweis- bzw. Passbehörde erfolgen. Ein wichtiger Grund kann z. B. darin bestehen, dass der Weg zur innerdeutschen Behörde wesentlich kürzer ist als zur zuständigen deutschen Auslandsvertretung. Die Beantragung erfolgt jedoch immer unter Vorbehalt, da in jedem Einzelfall eine Ermächtigung der zuständigen Auslandsvertretung eingeholt werden muss.

In folgenden Fällen müssen sich die Antragsteller direkt an die deutsche Botschaft wenden:

- der alte deutsche Reisepass bzw. Bundespersonalausweis ist länger als 10 Jahre abgelaufen
- bei Erstbeantragungen

### **2. Art der Antragstellung**

Die Beantragung kann bei der Stadt Trier nur im Rahmen einer persönlichen Vorsprache der antragstellenden Person und ggf. zusätzlich des gesetzlichen Vertreters beim Bürgeramt erfolgen, dies gilt auch für Kinder und Jugendliche jeden Alters. Eine Beantragung im schriftlichen Verfahren ist nicht möglich.

### **3. Ausschlussgründe für eine Beantragung bei der Stadt Trier**

Die Erstbeantragung eines deutschen Personalausweises bzw. (Kinder-)Reisepasses kann ausschließlich direkt bei der zuständigen Auslandsvertretung erfolgen, dies gilt insbesondere auch für das erste Dokument nach der Geburt oder nach der Einbürgerung. Es gilt nicht als Erstbeantragung, wenn bereits ein Reisepass ausgestellt wurde und erstmalig ein Personalausweis beantragt werden soll oder der umgekehrte Fall vorliegt.

Die Stadt Trier kann für im Ausland wohnhafte Personen, die nicht persönlich in Trier vorsprechen können, weder Dokumente beantragen noch Befreiungen von der Ausweispflicht aussprechen. Entsprechende Anträge sind unmittelbar an die zuständige deutsche Auslandsvertretung zu richten.

Weiterhin kann die Annahme des Antrags durch die Stadt Trier verweigert werden, wenn benötigte Unterlagen nicht beschafft werden können oder für die Ausstellung relevante Sachverhalte nicht geklärt sind (z. B. Namensführung nach deutschem Recht, Bestehen bzw. Fortbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit, Sorgerecht für Kinder, etc.). In derartigen Fällen müssen Anträge unmittelbar bei der zuständigen Auslandsvertretung gestellt werden.

#### 4. Gebühren

Die Höhe der Gebühren (§ 1 PAuswGebV, § 1 PassGebV) hängt von der Art des Dokumentes und vom Alter der antragstellenden Person zum Zeitpunkt der Beantragung ab.

Die Gebühr muss bei Antragstellung in bar oder per EC-Karte eines deutschen Kontos entrichtet werden (Kreditkarten werden nicht akzeptiert). Die Zahlung per Überweisung oder bei Abholung ist nicht möglich.

Höhe der Gebühren	Alter der antragstellenden Person		
	0 bis 11 Jahre	12 bis 23 Jahre	ab 24 Jahren
Personalausweis	52,80 €	52,80 €	67,00 €
Reisepass	75,00 €	75,00 €	120,00 €
Reisepass Express-Verfahren	107,00 €	107,00 €	152,00 €
Kinderreisepass	26,00 € (Neuausstellung) 12,00 € (Verlängerung)	nicht möglich	nicht möglich

#### 5. Benötigte Unterlagen für volljährige Personen (Reisepass) bzw. Personen ab 16 Jahren (Personalausweis)

- Bisherigen Personalausweis / Reisepass / Kinderreisepass
- Aktuelle Meldebescheinigung Ihres ausländischen Wohnsitzes mit Angabe von Wohnort, Staatsangehörigkeit und Familienstand im Original
- Aktuelles biometrisches Lichtbild
- Abmeldebestätigung des letzten deutschen Wohnsitzes  
(nicht erforderlich, wenn der letzte deutsche Wohnsitz in Trier war)
- Aktuelle Geburts- und ggf. Heiratsurkunde im Original  
Urkunden müssen in deutscher Sprache (vereidigter Übersetzer) vorgelegt werden
- Hat sich Ihr Name nach Eheschließung oder Scheidung geändert? Klären Sie bitte unbedingt im Vorfeld, ob in Ihrem Fall eine **Namenserklärung** und/oder **Scheidungsanerkennung** erforderlich ist.
- Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit  
Beispiele:
  - Urkunde über den Erwerb der deutschen oder einer fremden Staatsangehörigkeit im Original
  - Beibehaltungsgenehmigung der deutschen Staatsangehörigkeit im Original
  - Spätaussiedlerbescheinigung / Vertriebenenausweis mit Registrierschein im Original
  - Staatsangehörigkeitsausweis im Original
- Ausgefüllten und unterschriebenen Antrag der deutschen Botschaft (siehe Download)
- Die Beantragung ist nur mit Termin möglich (telefonisch 0651/718-0 oder online unter <https://qtermin.de/stadt-trier>)



<https://qtermin.de/stadt-trier>

In Einzelfällen kann die Vorlage von abweichenden bzw. zusätzlichen Unterlagen erforderlich sein oder die Annahme des Antrages verweigert werden (siehe Punkt 3). Für minderjährige Personen müssen grundsätzlich weitere Unterlagen vorgelegt werden (siehe Punkt 6).

Falls nicht alle genannten Unterlagen vorgelegt werden können, z. B. wegen Verlust, wird empfohlen, sich vorab zu erkundigen, ob eine Beantragung bei der Stadt Trier grundsätzlich möglich ist.

Die benötigten Unterlagen bei Wohnsitz in einem anderen Land als Luxemburg müssen im Einzelfall geprüft werden.

Um unnötige Verzögerungen zu vermeiden, wäre es hilfreich, wenn Sie **freiwillig** vorab Ihre Unterlagen per Email an [buergeramt@trier.de](mailto:buergeramt@trier.de) übersenden.

## **6. Benötigte Unterlagen für minderjährige Personen (Reisepass) bzw. Personen unter 16 Jahren (Personalausweis)**

Es müssen **zusätzlich zu den unter Punkt 5 genannten Unterlagen** folgende Dokumente vorgelegt werden:

- Aktuelle Geburtsurkunde im Original
- Standesamtliche Bescheinigung über die Namensführung nach deutschem Recht (entfällt, wenn die vorgelegte Geburtsurkunde von einem deutschen Standesamt ausgestellt wurde)
- Heiratsurkunde der Eltern (entfällt bei nicht-ehelich geborenen Kindern)
- Schriftliches Einverständnis beider Elternteile oder Nachweis über das alleinige Sorgerecht
- Personalausweise bzw. Reisepässe beider Elternteile

In Einzelfällen kann die Vorlage abweichender bzw. zusätzlicher Unterlagen verlangt oder die Annahme des Antrages verweigert werden (siehe Punkt 3). Dies gilt insbesondere wenn

- nicht alle genannten Unterlagen vorgelegt werden können,
- das Sorgerecht in einem ausländischen Urteil geregelt wurde,
- der ausländische Wohnsitz sich weder in Luxemburg, in Frankreich oder Belgien befindet
- die gesetzliche Vertretung weder der Mutter noch dem Vater obliegt.

Die Erstbeantragung eines Dokumentes muss unabhängig von den vorgelegten Unterlagen immer unmittelbar bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung erfolgen.